

Satzung

der Stadt Sassenberg über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) statt der Herstellung eines Stellplatzes zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen entrichtet wird, vom 19.11.2001

Auf Grund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NW 232) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 254/SGV NW 2023), hat der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garage nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann hier darauf verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Sassenberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

In der Stadt Sassenberg werden folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I

Das in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung besonders gekennzeichnete Gebiet

2. Gebietszone II

Das Gebiet der Ortslage Sassenberg mit Ausnahme des in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung besonders gekennzeichneten Gebietes

3. Gebietszone III

Das Gebiet der Ortslage Füchtorf gem. der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die Abgrenzungen der Gebietszonen I bis III sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

für die Gebietszone I auf	4.050,00 Euro
für die Gebietszone II auf	3.750,00 Euro
für die Gebietszone III auf	3.340,00 Euro

festgesetzt.

...

- 2 -

§ 4

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW vom 18.12.1996 außer Kraft.

